

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 15.02.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 67/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Öffnung von Schulen und Kitas ab 22.2.2021: weitere Details**
- **Maskenpflicht und neuer „Schnupfenplan“ für Kitas und Grundschulen**
- **Klarstellung zu Handyshops**

Öffnung von Schulen und Kitas ab 22.2.2021: weitere Details

Die Landesregierung hat am 15. Februar 2021 weitere Details zur Öffnung von Schulen und Kitas ab dem 22. Februar 2021 bekannt gegeben (siehe info-intern Nr. 60/21 und 64/21). Gegenüber den bisherigen Ankündigungen sind folgende neuen bzw. ergänzenden Informationen zu nennen (unter Vermeidung von Wiederholungen):

- Wie sich bereits in der 6. Kalenderwoche abzeichnete, werden von der Öffnung der Schulen und KiTas die Kreise Herzogtum Lauenburg und Pinneberg (ohne Helgoland) sowie Lübeck und Flensburg ausgenommen.
- Das angekündigte Testregime an Schulen und Kitas hat zum Ziel, den Beschäftigten bis Ostern zwei Mal pro Woche kostenlose Corona-Testungen anzubieten. Dies gilt auch für die Horte, die offene Ganztagschule und die Kindertagespflege. Dafür veranschlagt das Land Mittel von etwa 17 Millionen Euro.
- Für die Stadt **Lübeck** und den Kreis **Pinneberg (mit Ausnahme der Insel Helgoland, dort Präsenzunterricht ab 22.2.)** gilt:
 - In den **Kitas** findet bis zum 28. Februar eine Notbetreuung statt, ab dem 1. März findet eingeschränkter Regelbetrieb statt. Frühestens zum 15. März kann wieder ein Corona-Regelbetrieb in den Kitas starten.
 - An den **Schulen** wird das Distanzlernen bis zum 28. Februar fortgesetzt. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird weiterhin eine Notbetreuung angeboten. Ab dem 1. März starten die Grundschülerinnen und Grundschüler in Lübeck und im Kreis Pinneberg in den Wechselunterricht. Die Abschlussklassen erhalten weiterhin Präsenzunterrichtsangebote unter strengen Hygienevorgaben.

- Für den Kreis **Herzogtum Lauenburg** gilt:
 - In den Kitas findet bis zum 28. Februar eine Notbetreuung statt.
 - An den Schulen wird das Distanzlernen bis zum 28. Februar fortgesetzt. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird weiterhin eine Notbetreuung angeboten.
 - Die Abschlussklassen erhalten weiterhin Präsenzunterrichtsangebote unter strengen Hygienevorgaben.
 - Am 22. Februar soll entschieden werden, ob die Kitas und Schulen zum 28. Februar in den eingeschränkten Regelbetrieb oder Coronaregelbetrieb, beziehungsweise in den Wechselunterricht oder Präsenzbetrieb für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 gehen.
- Für die Stadt **Flensburg** gilt: In den Kitas und Grundschulen findet ausschließlich eine Notbetreuung statt. Die Schülerinnen und Schüler lernen auf Distanz. Ausschließlich die Abschlussklassen werden unterrichtet, wobei weiterhin strenge Hygieneregeln gelten. Für alle Jahrgangsstufen außer den Abschlussklassen gilt, dass es bis auf weiteres nicht möglich ist, Klassenarbeiten in Präsenz zu schreiben.
- Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können der Präsenzunterricht und das Distanzlernen nach individuellen Erfordernissen unabhängig von den besuchten Jahrgangsstufen stattfinden. In Absprache mit den Sorgeberechtigten entscheiden die Schulleitungen über Teilnahme und Form des Präsenzunterrichts bzw. des Distanzlernens.
- Um der besonderen Situation vieler Familien Rechnung zu tragen, die mit gefährdeten Personen im Haushalt leben oder engen Kontakt zu solchen Personen halten müssen, gilt ab dem 22. Februar die erleichterte Möglichkeit für Eltern, ihre Kinder vom Präsenzunterricht befreien zu lassen. Diese hat das Bildungsministerium am 15.2.21 mit einem „Erlass zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern in der Coronapandemie in der Zeit vom 22. Februar bis 7. März 2021“ geregelt, der als **Anlage 1** beigelegt ist.

Das Bildungsministerium hat die wesentlichen Informationen auch in einem Schreiben an die Schulleitungen zusammengefasst, das als **Anlage 2** beigelegt ist.

Maskenpflicht und neuer „Schnupfenplan“ für Kitas und Grundschulen

Im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Schulen hat das Bildungsministerium am 15.2.2021 weitere Maßnahmen und Regeln für die Hygienemaßnahmen bekannt gegeben.

Für die Zeit ab dem 22. Februar 2021 gilt das verpflichtende Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** für alle an Schule Tätige sowie Schülerinnen und Schüler unabhängig des Inzidenzwertes. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 7. März 2021.

Das Fortbestehen der Corona-Pandemie hat zu neuen Erkenntnissen über die Krankheitsanzeichen geführt und auch eine Anpassung des sog. „**Schnupfenplanes**“ (letzter Stand: 26.08.2020, siehe info.-intern Nr. 295/20) an die aktuelle epidemiologische Lage notwendig gemacht. Die Symptomatik bei SARS-CoV-2-Infektionen beinhaltet auch gastrointestinale Beschwerden und Kopfschmerzen. Bei einer respiratorischen Symptomatik ist allgemein von einer Ansteckungsfähigkeit auszugehen. Im Zusammenhang mit dem Vorkommen neuer Virusvarianten in Schleswig-Holstein, soll die Aufmerksamkeit diesbezüglich erhöht werden und ein

Schutz vor Eintrag in Gemeinschaftseinrichtungen erreicht werden. Daher wurde auch die Beobachtungszeit bei auftretenden Symptomen auf 48 Stunden erhöht. Für Kita- und Grundschulkinder gilt weiterhin, dass ein einfacher Schnupfen kein Ausschlussgrund ist. Die neue Fassung des „Schnupfenplans“ ist als **Anlage 3** beigelegt.

Klarstellung zu Handyshops

Unter Bezugnahme auf einen Presseartikel in den Kieler Nachrichten vom 30. Januar 2021, in dem unter anderem die Öffnung von „Handy-Shops“ angesprochen wird, hat das Gesundheitsministerium am 15.02.21 folgendes klargestellt:

Der Inhalt des Presseartikels bzw. die darin wiedergegebene Darstellung zur Bewertung des Sachverhalts gibt die Rechtsauffassung der Landesregierung nicht korrekt wieder. Handyshops wurden von der Landesregierung nicht als „systemrelevant“ eingestuft. In einer Mitteilung vom 17. Dezember 2020 ist vom MWVATT (Wirtschaftsministerium) gegenüber den Mobilfunkbetreibern erklärt worden, dass die Corona-BekämpfVO für sie nur den Verkauf per Click&Collect (§ 8 Abs. 2 BekämpfVO) zulässt bzw. eine Öffnung, wenn die Werkstattdienstleistung als erlaubte Dienstleistung nach § 9 Abs. 3 BekämpfVO im Vordergrund steht. Diese Aussage steht auch im Einklang mit einer schriftlichen Äußerung des Chefs der Staatskanzlei vom 16. Dezember 2020 gegenüber der Deutschen Telekom AG. Eine anderslautende Bewertung des Gesundheitsministeriums gab und gibt es dazu nicht.

- Ende info-intern Nr. 67/21 -

Anlagen